

listischen' Parlamentarismus"<sup>8</sup>, so geißelte Lenin die Rolle gerade auch kleinbürgerlicher, rechtssozialdemokratischer Abgeordneter in den bürgerlichen Staaten.

Demgegenüber besitzen die Abgeordneten im sozialistischen Staat weder in dessen oberstem Machtorgan noch in den örtlichen Volksvertretungen irgendwelche Privilegien, die sie über die anderen Bürger stellen bzw. die ihnen bessere Lebensbedingungen als ihren Mitbürgern verschaffen. Bei den Garantien für die Abgeordnetentätigkeit im sozialistischen Staat geht es daher einzig und allein darum, die erforderlichen Bedingungen für die Arbeit der gewählten Vertreter des Volkes zu schaffen.

#### *Gesellschaftliche und berufliche Förderung der Abgeordneten*

Die Notwendigkeit zur Förderung der Abgeordneten (§ 18 Abs. 1 GöV) ergibt sich aus der gesellschaftlichen Bedeutung ihrer Funktion (vgl. 8.1.1.). Daraus erwachsen konkrete Anforderungen an die Leiter der staatlichen Organe, der Betriebe und Einrichtungen und an die Vorstände der Genossenschaften. Diese haben die Abgeordneten in ihrer Qualifizierung und beruflichen Entwicklung wirksam zu unterstützen und ihre Tätigkeit entsprechend ihrer Bedeutung zu werten und zu würdigen. Dazu gehört u. a., mit den Abgeordneten regelmäßig Kadergespräche zu führen und in die langfristigen Kaderprogramme entsprechende Maßnahmen zu ihrer Entwicklung sowie politischen und fachlichen Qualifizierung aufzunehmen. Bei Prämierungen, Auszeichnungen, Berufungen und Beförderungen ist die Abgeordnetenfunktion als eine verantwortungsvolle und qualifizierte gesellschaftliche Tätigkeit anzuerkennen. Vor allem jedoch kommt es darauf an, die Autorität der Abgeordneten zu respektieren, ihre Hinweise zu beachten und Fragen zu beantworten, ihre Tätigkeit als Machtausübung zu sehen und zu unterstützen.

#### *Freistellung der Abgeordneten von der beruflichen Tätigkeit*

Die Abgeordneten üben ihre Funktion unter Beibehaltung ihrer beruflichen Arbeit in der Produktion oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich aus. Deshalb hängt ihre Tätigkeit als Volksvertreter in

vieler Hinsicht davon ab, in welchem Umfang ihnen die dafür notwendige Zeit eingeräumt wird. Die Verfassung (Art. 60 Abs. 3) und das GöV (§18 Abs. 2) bestimmen, daß die Abgeordneten, soweit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Volksvertreter es erfordert, von der beruflichen Tätigkeit *freigestellt sind*. Aus der gesellschaftlichen Funktion der Abgeordneten ergibt sich, daß sie dafür keinen Nachweis zu erbringen haben. Weder der Leiter des Betriebes noch ein anderer leitender Mitarbeiter haben das Recht, über die Notwendigkeit der Freistellung zu befinden.

Es wird jedoch vorausgesetzt, daß die Abgeordneten die entsprechenden Leiter rechtzeitig darüber informieren, wenn sie während der Arbeitszeit an Tagungen der Volksvertretung oder Beratungen der Kommission teilnehmen oder andere Aufgaben zu erfüllen haben. Es obliegt vor allem den Räten, zu prüfen, inwieweit bestimmte Beratungen, an denen Abgeordnete teilnehmen, unbedingt während der Arbeitszeit stattfinden müssen.

#### *Weiterzahlung von Lohn und Gehalt und Verhinderung etwaiger persönlicher Nachteile*

Allen Abgeordneten sind für die Zeit ihrer Freistellung zur Ausübung ihrer Funktion die Löhne bzw. Gehälter weiterzuzahlen (Art. 60 Abs. 3 Verfassung; § 18 Abs. 2 GöV). Es darf keine Einkommensminderung eintreten. Der Beschluß des Staatsrates der DDR zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden, vom 25. Februar 1974 (GBl. I 1974 Nr. 11 S. 102) enthält die für die Realisierung dieser rechtlichen Regelung notwendigen Festlegungen.

**So erhalten die Abgeordneten, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, für die Zeit der Freistellung einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes. Ist der tatsächliche Verdienstaufschlag aber höher, dann wird den Abgeordneten vom Betrieb als Ausgleich der Betrag gezahlt, den sie als Verdienst erzielt**

---

8 W. I. Lenin, Werke, Bd. 21, Berlin 1972, S. 163.